

im mindesten die Rede sei; es handelt sich vielmehr bloß von einer Consequenz, die aus dem Verhältnisse des Staatsdienstes von selbst folgt und die ohne Nachtheil für den öffentlichen Dienst nicht aufgegeben werden kann. Denn es wäre offenbar mit dem ungehemmten Gange der Verwaltung nicht vereinbar, wenn die Beamten der Regierung, ehe sie sich an dem Orte, wo sie sich, vermöge ihrer Anstellung, aufzuhalten haben, niederlassen dürften, hierzu erst die Erlaubniß der Ortsbehörde einzuholen hätten, und diese ihnen so lange versagt werden könnte, bis sie einen Heimathschein beigebracht hätten, was bekanntlich oft mit mancherlei Schwierigkeiten und Weiterungen verbunden ist. Eine solche Bestimmung kann man unmöglich bei Erlassung des Heimathsgesetzes beabsichtigt haben, und es läßt sich das auch leicht nachweisen. In den Motiven zu dem gedachten Gesetze ist deutlich ausgesprochen, daß die Einrichtung der Heimathscheine mit dem Principe der Freizügigkeit im Zusammenhange stehe, und bloß dazu dienen solle, diesen im Heimathsgesetze aufgestellten Grundsatz im einzelnen Falle gegen etwaige Widersprüche und Anfechtungen der Gemeinden sicher zu stellen. Sonach ist der Heimathschein im Grunde nur als eine Bescheinigung darüber anzusehen, daß der Inhaber, als Inländer, auf die Freizügigkeit innerhalb Landes Anspruch zu machen habe und an der beliebigen Niederlassung an jedem Orte, wo er sich aufzuhalten gedenkt, nicht zu behindern sei. Nun beruht aber das Recht der Staatsdiener zur Niederlassung an seinem Amtssitze nicht auf diesem allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte der Freizügigkeit, sondern auf dem Rechte des Staats, seine Diener auf dem ganzen Umfange des Staatsgebiets beliebig zu verwenden und dahin zu weisen, wo es der Staatszweck mit sich bringt. Sie bedürfen daher auch keiner weitem Erlaubniß der Ortsbehörde zu ihrer Niederlassung, und mithin auch keines Heimathscheins; ihr Recht zur Niederlassung beruht vielmehr auf ihrer Anstellung. Es ist auch füglich nicht anzunehmen, daß dadurch ein praktischer Nachtheil für die Gemeinden entstehen könne, denn durch den bloßen Aufenthalt am Orte wird ja der Staatsdiener daselbst nicht heimathsangehörig; nur seine Kinder, so weit sie am Orte geboren sind, erlangen daselbst die Heimathsangehörigkeit; allein das letztere ändert sich nicht, auch wenn der Staatsdiener einen Heimathschein beibringen müßte. Nur in den wenigen, jedoch gewiß höchst seltenen Fällen, wäre eine Prägravation der betreffenden Gemeinde denkbar, wenn nämlich ein Staatsdiener, welcher ausnahmsweise in eine Lage gerieth, wo er der öffentlichen Unterstützung bedürfte, zufällig zu denjenigen Personen gehörte, die nach §. 9 des Heimathsgesetzes, weil ihre Heimathsangehörigkeit nicht zu ermitteln ist, ihrem letzten Aufenthaltsorte zur Versorgung anheim fallen. Allein dieser Fall, der vielleicht unter tausenden kaum einmal eintreten dürfte, kann nicht bloß bei Staatsdienern, sondern ebensowohl auch bei andern Personen vorkommen, die wie z. B. Dienstboten, Soldaten u. einen bloß vorübergehenden und zufälligen Aufenthalt am Orte gehabt haben und von denen niemals ein Heimathschein verlangt wird. Wollte man daher die Gemeinden gegen alle solche Möglich-

keiten schützen, so müßte man das Heimathscheinwesen noch viel weiter ausdehnen, als es jetzt gesetzlich statthaft und an sich rathsam ist. Das von den Petenten vorgeschlagene Auskunftsmittel aber, daß man nämlich die Staatsdiener künftig denjenigen Personen gleichstellen möchte, die die §. 10 des Heimathsgesetzes erwähnt, würde offenbar viel zu weit führen, wie schon im Deputationsgutachten gründlich aus einander gesetzt worden ist, indem daselbst gezeigt wird, daß man sich dadurch eben so sehr mit der Natur der Sache als mit dem Geiste des Heimathsgesetzes in Widerspruch setzen würde. Denn ein Staatsdiener hat jedenfalls die Präsumtion für sich, daß er, wenn nicht sein ganzes Leben, doch einen großen Theil seines Lebens da zubringen werde, wo ihm eine Anstellung vom Staate zu Theil wird; und man kann daher von ihm doch unmöglich sagen, daß er sich, wie es in §. 10 heißt, nur zufällig und vorübergehend am Orte aufhalte. Darum kommt aber noch die Rücksicht, daß man sich durch die vom Petenten vorgeschlagene Bestimmung nur noch mehr von dem Hauptprincipe des Heimathsgesetzes entfernen würde, daß die Heimathsangehörigkeit an und für sich durch die Geburt begründet wird, und es erscheint in praktischer Beziehung um so weniger rathsam, darauf einzugehen, als gerade die Fälle, deren in §. 10 des Heimathsgesetzes gedacht ist, zu den aller-schwierigsten und zu denjenigen gehören, durch welche am häufigsten Zweifel und Streitigkeiten veranlaßt werden. Aus diesen Gründen kann die Regierung nur ihr vollkommenes Einverständnis mit dem Deputationsgutachten erklären, und sich dahin aussprechen, daß auf die vorliegende Petition nicht weiter einzugehen sei.

Secr. Bürgermeister Ritterstadt: Als Mitglied der 3. Deputation sehe ich mich veranlaßt, einige Worte zur Widerlegung der Ansicht zu sprechen, welche von dem Herrn D. Crusius gegen das Deputationsgutachten aufgestellt worden ist. Er selbst hat sich dessen beschieden, daß auf den einen Theil der Petition, wornach Staatsdiener Heimathscheine beizubringen haben würden, nicht einzugehen sei, er ist vielmehr zurückgekommen auf den andern Theil der Petition, wonach die Staatsdiener nach den Bestimmungen der §. 10 des Heimathsgesetzes beurtheilt werden sollen. Nun erscheint es aber eben so unzulässig als unzweckmäßig, eine solche Maßregel eintreten zu lassen; denn fürs erste dürfte es nicht zweifelhaft sein, daß der Aufenthalt eines Staatsdieners an einem Orte kein gezwungener, mithin ein bei weitem selbstständigerer und freiwilligerer genannt werden müsse, als der eines Militärs. Ich weiß wohl, es enthält unter andern das Civilstaatsdienergesetz eine Bestimmung, der zufolge der Staatsdiener kein Recht auf Beibehaltung seiner Stelle hat. Allein es wird der Fall nur selten vorkommen, wo Jemand durchaus wider seinen Willen auf einen andern Posten versetzt wird, dann aber bleibt ihm immer noch die Möglichkeit übrig, sofort um seinen Abschied zu bitten, und dieser wird einem Civilstaatsdiener, vielleicht nur mit wenig Ausnahmen, wo z. B. eine Aufkündigungsfrist stattfindet, gewiß niemals abgeschlagen werden, während ein Militair sich in jedem Augenblicke an irgend einen andern Ort commandiren